

Petroleum.

Die für den Monat Dezember l. J. gültigen Petroleumanweisungen werden den betreffenden Bezugsberechtigten ausgefolgt, resp. die Bezugsberechtigten können ihre Petroleumanweisungen übernehmen und zwar:

1. Jene Landwirte, die in ihrem landwirtschaftlichen Betriebe Petroleum unbedingt benötigen und solches auch bisher erhielten, — beim Magistrat (7. Abteilung).

2. Jene Gewerbetreibenden, denen das Petroleum zum Betriebe ihres Gewerbes unentbehrlich ist und die solches auch bisher erhielten, — bei der Gewerkecorporation.

3. Jene, in deren Häusern resp. Wohnungen die Gasbeleuchtung zwar eingeführt ist, jedoch im Laufe des Jahres abgesperrt wurde und die sich die elektrische Beleuchtung nicht installieren lassen, im städtischen Gaswerk, — schließlich

4. jene Hausbesitzer und Hausadministratoren, in deren Häusern resp. in den Wohnungen ihrer Mietparteien in der Gas- noch elektrische Beleuchtung eingeführt ist oder war, sowohl für sich selbst als auch für ihre Mieter in der Petroleumkanzlei des städtischen Ernährungsamtes (Rathhansplatz im Hofe des Primatialpalais)

und zwar die letzteren bezirksweise an nachbezeichneten Tagen jedesmal vormittags von 9—12 und nachmittags von 3—5 Uhr und zwar im

1. Bezirk, Altstadt: Dienstag, den 4. Dezember,
2. Bezirk, Ferdinandstadt, Mittwoch, den 5. Dezember,
3. Bezirk, Franz Josefstadt: Donnerstag, den 6. Dezember,
4. Bezirk, Theresienstadt: Freitag, den 7. Dezember,
5. Bezirk, Karlstadt (Neustadt): Samstag, den 8. Dezember und Sonntag, den 9. Dezember vormittags.

Die im Punkt 4 benannten Hausbesitzer und Hausadministratoren werden aufgefordert, an dem für ihren Bezirk bestimmten Tage und innerhalb der angegebenen Stunden in der Petroleumabteilung der städt. Approvisionierungskanzlei persönlich unbedingt zu erscheinen, oder einen legitimierten Bevollmächtigten zu entsenden, den in ihrem Besitze befindlichen, mit der Stampiglie der Approvisionierungskanzlei versehenen Hausbogen mit den Petroleumkonstriptionsbogen mitzubringen und vorzuweisen, auf Grund dieses Konstriptionsbogens für die in denselben eingetragenen, als in ihrem Hause wohnhaft angemeldeten und konstriptierten sämtlichen Mietparteien die entsprechende Anzahl Petroleumanweisungen zu übernehmen und dieselben unter persönlicher Verantwortung den betreffenden bezugsberechtigten Mietparteien zu übergeben.

Die unter Punkt 3) und 4) angeführten Bezugsberechtigten erhalten eine für 5 Monate laufende Petroleumanweisung, welche demgemäß 5 Coupons enthält und zwar für die Monate Dezember 1917 und Jänner, Feber, März, April 1918. Jeden Monat wird der für den betreffenden Monat gültige Coupon eingelöst. Das gegen Abgabe des Coupons erhaltliche Petroleumquantum wird jeweilig publiziert.

Die Hausbesitzer und Hausadministratoren werden nachdrücklich aufmerksam gemacht, sich streng an die oben angeführten, bezirksweise bestimmten Austeilungstage zu halten und pünktlich an dem Tage zur Uebernahme der Anweisungen zu erscheinen, welcher Tag für ihren Bezirk als Austeilungstag bestimmt ist, den Zuwohnern aber die Anweisungen sofort zuzustellen.

Gleichzeitig werden die Hausbesitzer und Hausadministratoren aufmerksam gemacht, daß in den Kinderjahren befindliche Personen als Bevollmächtigte nicht akzeptiert werden, solchen Personen werden — selbst wenn sie mit dem Hauskonstriptionsbogen erscheinen — Anweisungen nicht ausfolgt.

Zur Darnachachtung diene hiermit, daß:

a) die Landwirte und die Gewerbetreibenden, die durch den Bürgermeister, resp. die Gewerkecorporation ausgestellten separaten Anweisungen nur bei jenen vier Kaufleuten einlösen können, bei welchen sie dieselben bisher einlösten;

b) die im Punkt 3 und 4 erwähnten Bezugsberechtigten hingegen, die im städt. Gaswerke und in der Petroleumkanzlei übernommenen grünen resp. gelben Anweisungen bei jenen Kaufleuten, an deren Geschäften eine Tafel mit der Aufschrift Petroleum angebracht ist;

c) die grünen Anweisungen berechtigten zum Ankauf von anderthalb Liter Petroleum zur Beleuchtung des Stiegenhauses und der Toreinfahrt;

d) die gelben Anweisungen berechtigten zum Ankauf von zweieinhalb Liter Petroleum zur Beleuchtung der Wohnungen.

Schließlich bemerken wir noch nachdrücklich, daß nur jene Anspruch auf Petroleum haben, die weder Gas- noch elektrische Beleuchtung besitzen.

Rossonh, am 1. Dezember 1917.

Der Magistrat.